

Massive Kostensteigerungen auf der Baustelle wegen unvorhergesehener Preissteigerungen. Wer trägt das Risiko?

Der Oberste Gerichtshof hat sich vor kurzem in seiner, am 29.12.2025 veröffentlichten, Entscheidung 4 Ob 200/24a mit der Frage auseinandergesetzt, ob die durch den Ukraine Krieg ausgelösten Stahlpreissteigerungen als Leistungsabweichung im Sinne des **Punktes 7. der ÖNORM B 2110** in Verbindung mit **Punkt 3.7. und 3.8. der ÖNORM B 2110** zu verstehen sind, und daher einer Preisanpassung über diesen Weg möglich ist.

Konkret beauftragte die beklagte Partei (ein Bauunternehmen) die klagende Partei (eine Betonstahlbiegerei) mit der **Lieferung und Verlegung von Bewehrungsstahl**. Zwischen den Parteien wurden ausdrücklich **Festpreise** "bis Rohbauende" und die **Einbeziehung der ÖNORM B 2110** vereinbart. Die Leistungen der klagenden Partei wurden ordnungsgemäß erbracht und wurde der vereinbarte Festpreis auch vollständig bezahlt.

Nach Vertragsabschluss brach der Konflikt in der Ukraine aus, welcher zu massiven Verwerfungen am Stahlmarkt, mit **Preiserhöhungen bis zu 200%** führte. Dies resultierte beim gegenständlichen Projekt in **Mehrkosten** bei der klagenden Partei in Höhe von **EUR 71.500,00**, welche die klagende Partei nunmehr gerichtlich geltend machte. Die klagende Partei argumentierte damit, dass diese außergewöhnlichen **Preissteigerungen, unvorhersehbar und unabwendbar gewesen** seien. Es handle sich um einen Fall **höherer Gewalt**, welcher der **Risikosphäre der beklagten Partei** zuzuordnen sei. Gestützt wurde dieses Begehren insbesondere auf **Punkt 7. der ÖNORM B 2110** (Leistungsabweichungen und ihre Folgen).

Die beklagte Partei lehnte die Bezahlung der Mehrkosten ab und verwies darauf, dass ein Festpreis vereinbart worden sei. Bloße Marktpreissteigerungen würden keine Leistungsabweichung und keine Störung der Leistungserbringung darstellen, sodass kein Anspruch auf Mehrkosten bei der klagenden Partei entstanden sei.

Nachdem die Klage vom Erstgericht, ohne Aufnahme von Personalbeweisen, abgewiesen wurde, gab das Berufungsgericht der Berufung der klagenden Partei folge, hob das Urteil auf und trug das Berufungsgericht dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf. Gegen diese Entscheidung erhob die klagende Partei wiederum Rekurs, mit welchem sich der OGH nunmehr zu beschäftigen hatte.

Zentral musste sich der OGH mit der systematischen Auslegung **des Punktes 7. der ÖNORM B 2110** auseinandersetzen. Der OGH stellte klar, dass eine Anwendung des **Punktes 7. der ÖNORM B 2110** voraussetzt, dass eine **"Leistungsabweichung"** vorliegt. Leistungsabweichungen werden in der **ÖNORM B 2110 in Punkt 3.7.** definiert. Eine **"Leistungsabweichung"** liegt demnach nur dann vor, wenn sich der Leistungsumfang oder der Bauablauf im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ändert oder gestört wird.

1
e
t
t
e
l
s
w
e
n

Gegenständlich lag jedoch eine **bloße Preissteigerung auf dem Beschaffungsmarkt** des Auftragnehmers vor. Eine solche Preissteigerung betrifft weder das "**Bau-Soll**" noch die **geschuldete Leistung** des Auftragnehmers, sodass **keine "Leistungsabweichung"** vorliegt.

Auch der Hinweis der klagenden Partei auf **höhere Gewalt** führt nach Ansicht des OGH zu keinem anderen Ergebnis. Auch dann, wenn **unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse** dem Auftraggeber zugeordnet sind, müssten diese eine **konkrete Auswirkung auf die Leistungserbringung auf der Baustelle haben**, um eine **Preisanpassung zu rechtfertigen** – so etwa erhöhte Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle aufgrund einer Pandemie – ansonsten bleiben diese Ereignisse folgenlos.

Der OGH stellte damit fest, dass Festpreise fest bleiben, sofern keine Leistungsänderung oder baubezogene Störung vorliegt. **Eine reine Preissteigerung am Beschaffungsmarkt des Auftragnehmers reicht nicht aus.**

Für die Praxis folgt daraus, dass Risikoverteilung, Vertragsklarheit und präzise Preisvereinbarung weiter an Bedeutung gewinnen – insbesondere in volatilen Marktphasen.

Sollten Sie Fragen dazu haben, ob Ihre derzeitigen Werkverträge, insbesondere jene unter Einbeziehung der ÖNORM B 2110, derzeit angemessen auf Fälle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Preissteigerungen am Weltmarkt abgestimmt sind, oder sollten Sie andere Fragen zu Ihren Werkverträgen haben, so stehen Ihnen unsere Spezialisten im (Bau-)Werkvertragsrecht jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA Mag. Reinhard Kollros](#)
[RA Mag. Christoph Gratzner](#)